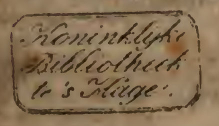
Verfassungs-Urkunde

für das Herzogthum

Anhalt-Dessau

vom 29. October 1848.



Berlin, 1848.
E. H. Schröder.
Unter den Linden Nr. 23.



Wir Friedrich Leopold,

ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Mit aufrichtiger Bereitwilligkeit sind Wir den Wünschen Unseres Volkes, welches in einer zeitgemäßen Verfassung die dauernde Begründung seines Glückes erblickt, entgegengekommen, und verkünden die von Uns mit den Volksvertretern des Landes vereinbarte gegenwärtige Verfassungsurkunde mit dem Wunsche, daß sie der feste Grundstein für die Freiheit Unseres Volkes werde und bleibe, daß sie das wahre Glück aller Staatsgenossen schaffen und Unserem theuern Vaterlande eine segensreiche Zukunft bereiten möge.

Erster Titel.

Von der Verfassung des Herzogthums und dem Staatsgebiet im Allgemeinen.

§. 1. Die ältere landschaftliche Verfassung wird aufgehoben.

§. 2. Sämmtliche, zu dem Herzogthume Anhalt-Dessau gehörigen Lande bilden ein untheilbares, zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigtes Ganzes. Dasselbe ist ein Bestandtheil des deutschen Staatsverbandes.

§. 3. Von dem Staatsgebiete des Herzogthums kann kein Theil veräußert werden. Ein zur Ausgleichung mit den Nachbarstaaten etwa räthlich werdender Austausch von Gebietstheilen und eine in Folge dessen nöthig werdende Gebietsveräußerung kann nur mit Genehmignng des Landtags erfolgen.

§. 4. Die Regierungsform ist die demokratisch-monarchische.

§. 5. Alle Gewalten gehen vom Volke aus.

Zweiter Titel.

Von den Rechten des Volkes und von den Einrichtungen zur Beförderung von Kunst, Wissenschaft, Handel, Gewerbe und Ackerbau.

§. 6. Das Staatsbürgerrecht wird unter den im Gesetze aufgestellten Bedingungen erworben und verloren.

§. 7. Alle Staatsangehörige sind vor dem Gesetze und dem Richter gleich. Alle befreieten Gerichtsstände sind aufgehoben. Die Ausnahme bezüglich des Militärs bestimmt §. 80.

§. 8. Im Staate besteht kein Unterschied der Stände. Der Adel wird hiermit abgeschafft. Alle zur Bezeichnung des Adels dienenden Ausdrücke verlieren diese Bedeutung und werden vom Staate weder anerkannt noch gebraucht.

§. 9. Alle Titel, welche nicht zur Bezeichnung des Amtes dienen, sind abgeschafft.

§. 10. Kein Staatsangehöriger darf einen Orden annehmen. Orden dürfen von Staatswegen nicht mehr verliehen werden.

§. 11. Jeder Staatsangehörige, ohne Unterschied der Geburt und Religion, kann jeden gesetzlich erlaubten Erwerbszweig ergreifen und zu allen Aemtern gelangen.

§. 12. Allen Staatsangehörigen wird die Freiheit der Person gewährleistet. Dieselbe ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche das Gesetz bestimmt.

§. 13. Außer dem Fall der Ergreifung auf frischer That darf Niemand anders verhaftet werden, als in Folge eines vom Richter ausgegangenen mit Gründen versehenen schriftlichen Befehls. Binnen spätestens 24 Stunden nach der Gefangennehmung muß jeder Verhaftete über den Grund seiner Verhaftung unterrichtet, darüber verhört und seinem ordentlichen Richter zugewiesen werden.

Jede gesetzwidrige Verhaftung verpflichtet den Staat zur Entschädigung des Verhafteten. Dem gesetzmäßig Verhafteten muß bei erfolgter Freisprechung wegen der Verhaftung eine angemessene Entschädigung vom Staate geleistet werden. Die Entschädigung wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt. Hausdurchsuchungen dürfen nur auf Grund eines richterlichen schriftlichen Befehls, unter Beobachtung aller sonstigen gesetzlichen Formen, vorgenommen werden.

§. 14. Niemand kann gegen seinen Willen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§. 15. Die volle Freiheit der Rede und Presse, so wie die Befugniß zur Bildung von Vereinen wird gewährt. Es haben sowohl Einzelne als Mehrere in Vereinigung das Recht zu gemeinschaftlichen Petitionen. Auch haben die Staatsangehörigen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, und ist hierzu die obrigkeitliche Erlaubniß nicht erforderlich. Als Mißbrauch dieser Rechte kann eine Handlung nur dann angesehen werden, wenn sie in das Gebiet der durch die Strafgesetze bedroheten gemeinen Verbrechen fällt.

§. 16. Zur Herausgabe periodischer Blätter bedarf es keiner Konzessionen noch der Bestellung von Kautionen. Auf jedem periodischen Blatte oder Hefte, so wie auf jeder sonstigen Druckschrift

muß der Name des Druckers angegeben sein, und trägt Letzterer, wenn nicht neben ihm ein in Deutschland wohnender, verantwortlicher Verleger oder Herausgeber bezeichnet ist, die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Druckschrift. Der Herausgeber, Verleger oder Drucker ist von der Verantwortlichkeit frei, wenn er den Verfasser so nennt, daß derselbe zur Verantwortung gezogen werden kann. Jede Verletzung der obigen Vorschrift, so wie jede falsche Angabe in Bezug auf die für den Inhalt der Druckschrift verantwortliche Person, wird mit Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen, oder mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

§. 17. Jeder hat das Recht, Beschwerde über gesetzwidriges Verfahren der Verwaltungsbehörden, nach vergeblichem Anruf der vorgesetzten Behörden, bei dem Landtage anzubringen. Abschlägige Antworten der Verwaltungsbehörden müssen mit Gründen versehen sein.

§. 18. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die Beschlagnahme von Papieren und Briefen darf nur auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses erfolgen. Die Verletzung des Briefgeheimnisses außerhalb dieser Ausnahmen ist peinlich zu strafen.

§. 19. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt.

§. 20. Die Todesstrafe ist ohne alle Ausnahme abgeschafft. An die Stelle der Todesstrafe tritt Freiheitsstrafe. Die Strafe des bürgerlichen Todes findet nicht statt. Die Strafe der Vermögens-Konfiskation ist abgeschafft.

§. 21. Die Pranger- und Halseisenstrafe, so wie die Strafe der körperlichen Züchtigung ist abgeschafft, und muß statt derselben auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe erkannt werden.

§. 22. Gegen die in Untersuchung befangenen Angeschuldigten darf unter keinem Vorwande eine körperliche Züchtigung oder eine Herabsetzung auf schlechtere Kost stattfinden. Eine Erschwerung der Haft ist nur dann zuläßig, wenn ein Versuch zur Flucht gemacht ist, und ohne jene Maßregel die Haft nicht gesichert werden kann.

§. 23. Keine Religionsgesellschaft genießt vor der anderen Vorrechte durch den Staat. Es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Jeder Staatsangehörige hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, eine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren, oder sich irgend einer religiösen Genossenschaft anzuschließen.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Die Form des Eides soll eine für Alle gleichmäßige, an kein bestimmtes Religionsbekenntniß geknüpfte sein.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung

des Civilaktes abhängig. Die kirchliche Trauung kann nur **nach** Vollziehung des Civilaktes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Ein großjähriger und geschäftsfähiger Staatsangehöriger bedarf zu seiner Verheirathung keiner Erlaubniß des Staates oder der Commune. Die sich als nöthig herausstellenden Beschränkungen dieses Grundsatzes bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Jeder Staatsangehörige ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach den Gesetzen zu bestrafen.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt, noch beschränkt.

Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen.

Neue Religiosgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Das Kirchenpatronat ist aufgehoben. Die Folgen der Aufhebung regelt ein Gesetz.

Der Orden der Jesuiten, Ligorianer und Redemptoristen ist auf alle Zeiten aus Anhalt-Dessau verbannt. Die Errichtung von Klöster ist nicht gestattet.

§. 24. Die Schule ist Staatsanstalt.

Das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

Der Jugend wird durch genügende öffentliche Schulanstalten das Recht auf allgemein menschliche und staatsbürgerliche Bildung gewährleistet, so wie auch der Staat behufs des höheren realen und humanen Unterrichts besondere Schulanstalten gründet und erhält.

Die öffentlichen Lehrer sind Staatsdiener.

Für den Unterricht in den Staatsschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Armenschulen finden nicht statt.

Unterricht zu ertheilen, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht jedem Staatsbürger frei, wenn er die moralische und wissenschaftliche, resp. technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Die Befugniß der Aeltern oder Vormünder, darüber zu bestim-

men, wo ihre Kinder oder Pflegebefohlenen erzogen werden sollen darf auf keine Weise beschränkt werden.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Alle die Volksbildung und den Lehrerstand betreffenden wesentlichen Gesetze werden von einer von dem gesammten Lehrerstande des Landes zu erwählenden Deputation berathen, dem Befinden nach entworfen und, insofern und insoweit der Entwurf von der Staatsregierung gebilligt wird, von dieser dem Landtage vorgelegt werden.

Es bleibt der freien Uebereinkunft der Schullehrer und Religionsgesellschaften überlassen, ob und welche Dienste die ersteren den letzteren zu leisten haben.

Der vom Lehrer in der Schule zu ertheilende Religionsunterricht kann nur ein allgemeiner, d. h. ein Unterricht in der auf religiöser Grundlage ruhenden Sittenlehre sein. Der kirchlich-confessionelle ist ausgeschlossen und der Kirche zu überlassen.

Das der Schule als solcher gegenwärtig zugehörige, so wie das von ihr benutzte Vermögen verbleibt der Schule, soweit dasselbe nicht als Renumeration für kirchliche Dienste Seitens des Lehrers zu betrachten ist.

§. 25. Ueber die Verhältnisse der Staatsdiener, über die Anstellung im Staatsdienste, so wie über die Entlassung aus demselben, nicht minder über die Disziplin im Staatsdienste wird ein besonderes Gesetz erlassen werden. Es wird jedoch schon jetzt das bei den bisherigen Anstellungen der Staatsdiener vorbehaltene Recht der Kündigung aufgehoben.

§. 26. Allen Staatsangehörigen wird die Freiheit des Eigenthums gewährleistet; es ist diese nur den Beschränkungen unterworfen, welche auf Gesetz und Recht beruhen. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

§. 27. Aller Lehnsverband hört hiermit auf.

Die Errichtung neuer Familien-Fideikommisse, Majorate, Seniorate und Minorate ist untersagt. Bestehende Stiftungen dieser Art sind aufgehoben.

Sind mit einer solchen Stiftung Wohlthätigkeitsanstalten verbunden, so sind dieselben bei der Aufhebung der Stiftung abzusondern oder zu entschädigen.

Die Art und Weise, so wie die Bedingungen der Auflösung des Lehnsverbandes und der Familien-Fideikommisse u. s. w., wie auch die Entschädigung, werden in einem besondern Gesetze geregelt.

§. 28. Alle am Besitz von Grund und Boden haftenden Froh-

nen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen, auch andere privatrechtliche Real-Lasten und Grundabgaben sind ablösbar. Die desfallsigen Bedingungen und Entschädigungen regeln betreffende Gesetze.

Ohne Entschädigungen sind aufgehoben:

1) Die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte, wogegen die Lasten und Leistungen wegfallen, welche den bisher Berechtigten in den obigen Beziehungen oblagen.

2) Die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit und der früheren Erbunterthänigkeit herstammenden persönlichen Leistungen und Abgaben.

Künftig darf ein Grundstück in keiner Weise mehr mit unablösbaren Rechten und Renten belastet werden.

Die Theilbarkeit des Grundeigenthums wird gewährleistet.

§. 29. Die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu.

Wie die Ausübung dieses Rechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist, bestimmt das Gesetz.

Das Jagdrecht kann künftig vom Grundeigenthume als ein dingliches Recht nicht getrennt werden.

§. 30. Jeder durch das Wild verursachte Schaden ist zu ersetzen.

Die Feststellung und Abschätzung des Schadens erfolgt durch die betreffende Communal-Behörde, sofern nicht ein Mitglied derselben persönlich betheiligt ist, unter Zuziehung von zwei unbetheiligten vereidigten Sachverständigen.

Sollte ein Mitglied der Communal-Behörde betheiligt sein, so hat das für den Bezirk kompetente Gericht eine benachbarte unbetheiligte Kommunalbehöede zu substituiren.

§. 31. Es wird eine nach dem Einkommen der Staatsangehörigen gleichmäßig geregelte Vertheilung der zur Aufbringung des Staatsbedarfs nothwendigen Lasten und Steuern eintreten.

Alle bisherigen Steuerfreiheiten und Vorzüge hören ohne Entschädigung auf und können auf keine Weise wieder erworben werden.

§. 32. Der Staat wird für Pflege und Beförderung der Künste und Wissenschaften sorgen.

§. 33. Alle Handel und Gewerbe betreffende Einrichtungen werden von Kommissionen revidirt und begutachtet, zu welchen der Handels- und Gewerbestand selbst die Mitglieder wählt.

§. 34. Ausschließliche Handels- und Gewerbe-Privilegien sind ohne Zustimmung des Landtags nicht zu ertheilen.

§. 35. Das Medizinal-Wesen wird durch eine zu erlassende

Medizinal-Ordnung regulirt. Diese soll von einer von den Aerzten, Wundärzte und Apothekern des Landes zu wählenden Deputation entworfen und demnächst, insofern und insoweit der Entwurf von der Staatsregierung genehmigt wird, von dieser dem Landtage vorgelegt werden.

§. 36. Die Kommunal-Behörden bilden in Vereinigung mit den in §. 33. erwähnten Handels- und Gewerbe-Kollegien, so wie unter Zuziehung qualifizirter Arbeiter eine Kommission, welche sich ausschließlich mit der Berathung derjenigen Maßregeln beschäftigt, die das Wohl der arbeitenden Klassen zu befördern im Stande sind.

§. 37. Ueber Gesetze, welche wesentlich in die Landwirthschaft eingreifen, sollen zuvörderst tüchtige und erprobte Landwirthe aller Klassen gehört und erforderlichen Falls Gutachten landwirthschaftlicher Gesellschaften eingeholt werden.

Dritter Titel.

Von der Volksvertretung.

§. 38. Der Landtag wird gebildet durch die vom Volke, nach dem dieser Verfassung beigefügten Gesetze gewählten Vertreter.

Für alle den Herzogthümern Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen gemeinsamen Angelegenheiten treten die beiderseitigen Volksvertreter zu gemeinschaftlichen Landtagen zusammen.

Für die besonderen Angelegenheiten des Herzogthums Anhalt-Dessau bilden die Volksvertreter desselben besondere Landtage.

Die Zahl der von jedem Herzogthume zu wählenden Volksvertreter beträgt zwei und zwanzig.

§. 39. Die Volksvertretung der Herzogthümer bildet eine Kammer.

§. 40. Dem Landtage allein steht die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen zu. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung auf dem Landtage enthält die dieser Verfassung beigefügte Geschäftsordnung.

§. 41. Die Volksvertreter können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Sie sind als Vertreter des ganzen Volkes zu betrachten und nicht gehalten, von ihren Kommittenten Instruktionen anzunehmen.

§. 42. Niemand kann zur Annahme des Amtes eines Volksvertreters gezwungen werden, und steht es jedem Volksvertreter frei, sein Amt aufzugeben.

§. 43. Der Eintritt eines Abgeordneten in den Staatsdienst, so wie die Beförderung oder Verbesserung eines zum Abgeordneten gewählten Staatsdieners im Amte. bedingt eine neue Wahl. Der Ausgeschiedene ist wieder wählbar. (§. 47.)

§. 44. Ein Beamter, welcher zum Volksvertreter gewählt ist,

bedarf keines Urlaubs. Es genügt eine bloße desfallsige Anzeige bei der vorgesetzten Behörde.

Für die Stellvertretung im Staatsamte eines gewählten Abgeordneten hat der Staat zu sorgen, auch trägt Letzterer die Kosten der Stellvertretung.

§. 45. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich. Ausnahmen können in Folge eines Antrags der Staatsregierung oder des Landtags selbst nur auf Beschluß des Letztern und unter Zustimmung der Staatsregiernng stattfinden.

§. 46. Der Herzog verordnet die Zusammenkunft des Landtags, so oft er solches zur Erledigung dringender und wichtiger Landesangelegenheiten für nöthig erachtet. Der Landtag muß jedoch alljährlich zusammenberufen werden.

§. 47. Nach Ablauf von zwei Jahren werden neue Volksvertreter gewählt. Die abtretenden Volksvertreter können wieder gewählt werden. Die erwählten Volksvertreter verlieren diese ihre Eigenschaft,

1) wenn Umstände eintreten, welche ihre Wählbarkeit verhindert haben würden;
2) wenn ihnen Staatsämter übertragen oder sie im Staatsdienste befördert werden (§. 43);
3) wenn sie ihr Mandat aus eigenem Antriebe niederlegen;
4) wenn der Herzog den Landtag auflöst.

In den letzten drei Fällen dürfen sie von neuem gewählt werden.

§. 48. Der Herzog eröffnet und entläßt den Landtag in eigener Person oder durch die dazu bevollmächtigten Kommissarien. Beim Schluß des Landtags wird der den Volksvertretern schon vorher mitgetheilte Landtagsabschied verkündet.

§. 49. Die Vertagung eines ordentlichen Landtags darf ohne Zustimmueg der Volksvertreter nur einmal stattfinden und nicht länger als 30 Tage dauern. Nach Ablauf dieser Frist tritt der Landtag aus eigener Machtvollkommenheit wieder zusammen.

§. 50. Im Fall der Auflösung eines Landtags muß die Anordnung neuer Wahlen binnen 24 Stunden nach der Auflösung erfolgen. Die Frist für die Berufung des neugewählten Landtags darf nicht über 60 Tage nach erfolgter Auflösung ausgedehnt werden. Nach vergeblichem Ablauf dieser Frist tritt der neugewählte, oder, sofern die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, der zuletzt versammelt gewesene Landtag aus eigener Machtvollkommenheit wieder zusammen.

§. 51. Die Mitglieder des Landtags können während der Dauer desselben, außer der Ergreifung auf frischer verbrecherischer That (in welchem Falle alsbald dem Landtage die Anzeige des Vorfalls mit Darlegung der Gründe zu machen ist), nicht anders als mit Ge-

nehmigung des Landtags verhaftet und überhaupt in Untersuchung gezogen werden. Während einer Vertagung des Landtags kann nur in dringenden Fällen die Verhaftung eines Abgeordneten nach vorgängiger Genehmigung des Landtags-Präsidenten stattfinden.

Befindet sich ein erwählter Abgeordneter in Haft, so steht dem Landtage über die Entlassung des Gewählten aus der Haft und über die Einberufung desselben die Entscheidung allein zu.

Auch können die Volksvertreter zu keiner Zeit wegen der in der Landtagsversammlung geäußerten Ansichten zur Rechenschaft gezogen werden, wenn nicht der Fall unter den Gesichtspunkt einer Injurie, Verläumdung, oder eines in den Gesetzen mit Strafe bedroheten sonstigen Vergehens fällt.

§. 52. Der Landtag ist berechtigt, bezüglich der ihm vorliegenden Arbeiten die zweckdienlichen Aufklärungen von den Mitgliedern des Staatsministeriums, oder deren Kommissarien einzuholen.

§. 53. Der Landtag kann nur dann Beschlüsse fassen, wenn zwei Drittheile seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

Jeder Beschluß wird durch absolute Stimmenmehrheit festgesetzt.

§. 54. Eine Veräußerung des Staatsvermögens bedarf, insoweit sie nicht als nothwendige Folge gesetzlicher Bestimmungen oder auf den Grund richterlicher Entscheiduugen eintrit, der Genehmigung des Landtags, und nur in dem in §. 92. erwähnten Falle der äußersten Noth steht es der Staatsregierung zu, zur Sicherheit einer Anleihe das Staatsgut zu verpfänden.

§. 55. Der Landtag hat das Recht zu Vorstellungen, zu Beschwerdeführungen über Mängel und Mißbräuche in der Landesverwaltung, über gesetzwidriges Verfahren der Verwaltungsbehörden, zur Beantragung gesetzmäßiger Bestrafung schuldiger Staatsdiener und zur Anklage gegen die Minister.

§. 56. Der vereinigte Landtag kann, wenn auf den desfallsigen, von fünf Mitgliedern eingebrachten und unterschriebenen Antrag und nach erschöpfender Erörterung aller Gründe in einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Kommission, welche binnen drei Tagen berichten muß, so wie in den Sitzungen des vereinigten Landtags, nach angehörter Vertheidigung des Gesammt-Ministeriums und bei namentlicher Abstimmung die Mehrheit dafür spricht, dem Herzoge die gehörig motivirte, schriftliche Erklärung abgeben, daß das Gesammt-Ministerium das Vertrauen des Landes verloren habe. In Folge dieser Erklärung kann der Herzog das Gesammt-Ministerium entweder entlassen, oder durch die Entlassung einzelner und den Hinzutritt neuer Mitglieder eine andere Majorität der Stimmen in dem Kollegium des Gesammt-Ministeriums herbeiführen, oder den vereinigten Landtag auflösen. Wird jene Erklärung von der Mehrheit des aus

neuen Wahlen hervorgegangenen nächsten vereinigten Landtags unter den obigen Formen wiederholt, so muß das Gesammt-Ministerium entlassen werden, oder, wie oben bemerkt, eine die Majorität in dem Kollegium veränderte Besetzung stattfinden. Wird der Antrag auf ein Mißtrauens-Votum in einem Sonderlandtage gestellt, so muß der vereinigte Landtag sofort einberufen werden.

§. 57. Der (vereinigte) Landtag kann Petitionen annehmen und zur Berathung bringen, jedoch dürfen solche Petitionen von Privaten und Korporationen nicht persönlich überreicht, sondern sie müssen durch ein Mitglied des Landtags vorgelegt werden.

§. 58. Zu der Besetzung von Präsidenten-Stellen bei den obersten Justiz-Behörden ist die Einwilligung des Landtags erforderlich. Bei Vakanzen, die zwischen den Landtagen entstehen, findet nur provisorische Besetzung bis zum nächsten Landtage statt.

§. 59. Innerhalb 14 Tagen nach dem Absterben des Herzogs treten die zuletzt versammelt gewesenen Volksvertreter zusammen.

Vierter Titel.

Von dem Herzoge und dem herzogl. Hause.

§. 60. Der Herzog ist das Oberhaupt des Staate und übt alles Rechte der Staatsgewalt auf verfassungsmäßige Weise aus.

Seine Person ist unverletzlich und unverantwortlich.

§. 61. Die Nachfolge in der Regierung des Herzogthums ist erblich nach den in dem Gesamthause Anhalt abgeschlossenen Verträgen und nach den bestehenden Gesetzen.

§. 62. Die Regierungshandlungen der Vorfahren sind von den Nachfolgern anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Befugniß unternommen wurden.

§. 63. Der Herzog und sämmtliche Prinzen des herzoglichen Hauses werden mit dem zurückgelegten ein und zwanzigsten Jahre großjährig und regierungsfähig.

§. 64. Ist der Herzog minderjährig, oder an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit oder auf immer verhindert, ohne daß er selbst oder sein Vorfahr durch eine mit Zustimmung des Landtags errichtete Verfügung deshalb genügende Vorsorge getroffen hat, oder hat treffen können, so tritt für die Dauer der Minderjährigkeit oder der sonstigen Verhinderung eine Regentschaft ein. Diese gebührt in Beziehung auf den minderjährigen Herzog zunächst der leiblichen Muteer desselben, und wenn diese sich nicht mehr am Leben befindet, oder anderweitig vermählt, oder sonst verhindert ist, dem den Jahren nach ältesten, volljährigen und zur Regierung fähigen Prinzen unter den Agnaten im herzogl. Spezialhause. Bei der obgedachten Verhinderung des Herzogs kommt die Regentschaft der

Gemahlin desselben zu, wenn aus der gemeinschaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter, noch minderjähriger Prinz vorhanden ist, und zwar für die Dauer der Minderjährigkeit desselben; sobald dagegen ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter großjähriger Prinz vorhanden ist, übernimmt dieser die Regentschaft. Liegen diese Bedingungen nicht vor, so steht die Regentschaft dem den Jahren nach ältesten, volljährigen und regierungsfähigen Prinzen unter den Agnaten im herzoglichen Spezialhause zu. Ueber die Existenz und Wichtigkeit, sowie über den Einfluß derjenigen Gründe, welche die obige Verhinderung des Herzogs und die Anordnung einer Regentschaft zur Folge haben, hat das Staats-Ministerium nach den nothwendigen faktischen Ermittelungen einen Familienrath des herzoglichen Hauses zu berufen, die Ansicht des Gesammthauses einzuholen und dem Landtage die Resultate jener Erörterungen zur Beschlußnahme vorzulegen. In allen Fällen steht der Regentschaft ein Regentschaftsrath zur Seite. Derselbe besteht aus drei Mitgliedern, von welchen der Regent eins und der Landtag die beiden übrigen wählt. Der Regent bedarf zu allen Regierungshandlungen der Zustimmung des Regentschaftsrathes. Sollte bei einem zunächst nach dem regierenden Herzoge zur Erbfolge berufenen Prinzen eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit sich zeigen, welche es demselben für immer unmöglich machen würde, die Regierung des Landes selbst zu führen, so ist über den künftigen Eintritt der Regentschaft zeitig zu verfügen.

§. 65. Der Herzog gelobt bei dem Regierungsantritt vor der sofort zu berufenden Landtagsversammlung, die Staatsverfassung aufrecht zu erhalten, und in Gemäßheit derselben, so wie nach den Gesetzen zu regieren. Eine gleiche Pflicht liegt dem Regenten beim Antritt der Regentschaft ob. Die Huldigung findet erst nach abgelegtem Gelöbniß, und zwar zuerst von den versammelten Volksvertretern statt. Der Herzog oder Regent ist nicht eher zur Ausübung der Regierung resp. Regentschaft befugt, als bis das obgedachte Gelöbniß erfolgt ist. In der Zwischenzeit werden die verfassungsmäßigen Gewalten desselben von dem Staats-Ministerium unter seiner Verantwortlichkeit im Namen des Volkes ausgeübt.

§. 66. Dem Herzog gebührt die vollziehende Gewalt und er übt die gesetzgebende Gewalt im Vereine mit dem Volke und dessen Vertretern nach den Bestimmungen der Verfassung aus. Der Herzog besetzt alle Staatsämter, so weit dies nicht in der Verfassung ausdrücklich beschränkt ist. Er schließt Verträge mit fremden Regierungen. Zur Gültigkeit derselben ist die Genehmigung des Landtags erforderlich, unbeschadet einer provisorischen Ausführung in besonders dringenden Fällen. Der Herzog hat das Recht der Begna-

digung, Strafmilderung und Abolition. Bezüglich der gegen die verantwortlichen Minister vorgebrachten Anklagen wegen Verletzung der Verfassung, so wie der in Folge dessen erkannten Strafen, kann er diese Rechte nur mit Zustimmung des Landtags ausüben.

Der Herzog hat das Recht, dem Landtage Gesetze vorzuschlagen; die Sanktion und Publikation der Gesetze steht ihm zu.

Er hat das Recht, den Landtag zu berufen, zu entlassen, zu vertagen und aufzulösen, unter den in der Verfassung ausgesprochenen Beschränkungen.

§. 67. Alle Verfügungen des Herzogs in Staatsangelegenheiten müssen von wenigstens einem Mitgliede des Staats-Ministeriums mit unterzeichnet werden. Der Mangel einer solchen Unterschrift macht die Verfügung ungültig.

§. 68. Der Herzog darf den Sitz der Staatsregierung nicht außer Landes verlegen, auch ohne Zustimmung des Landtags seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

Auch die Prinzen des herzoglichen Hauses dürfen, insofern sie nicht in auswärtigen Diensten stehen, oder zu ihrer Ausbildung im Auslande eine Zeitlang sich aufzuhalten genöthigt sind, ferner die verwittweten Gemahlinnen der Herzöge und der Prinzen, so wie die unverheiratheten Prinzessinnen des herzoglichen Hauses, welche eine besondere Apanage beziehen, einen dauernden Aufenthalt im Auslande, ohne Zustimmung des Landtags, bei Verlust ihrer Apanagen zu Gunsten der Staatskasse, nicht nehmen. Bei Annahme auswärtiger Dienste ist die Genehmigung des Landtags nothwendig. Auch ist der Landtag befugt, die Prinzen aus auswärtigem Dienste zurückzuberufen. Wird der Zurückberufung nicht genügt, so tritt Entziehung der Apanage ein.

§. 69. Der Herzog erhält außer denjenigen Revenüen, welche aus dem im Auslande belegenen Eigenthume entspringen, von dem Lande eine Civil-Liste von 120,000 Thalern. Diese Summe wird jedoch nicht als reine Geldrente ausgesetzt; es wird vielmehr ein Theil des Domanial-Vermögens, so wie der herzoglichen Privatgüter, Forsten und Häuser, und zwar eine solche Quote, welche die obige Summe netto abwirft, dem Herzoge belassen, und findet darüber zwischen dem Herzoge und dem Landtage eine Vereinbarung statt. Die Abschätzung dieses Theils der Domänen, Privatgüter, Forsten u. s. w. geschieht durch eine Deputation von acht Mitgliedern; drei derselben werden von der Staatsregierung, vier von dem Landtage erwählt, das achte Mitglied dagegen wird von dem Herzoge zu Anhalt-Bernburg, welcher bei der Verfügung über die Domänen wegen der ihm zustehenden agnatischen Rechte betheiligt ist, ernannt. Die Berechnung der Abschätzung geschieht nach Schurzen. Die Abschätzung und Ueber-

gabe erfolgt erst dann, wenn die Vertheilung von Grund und Boden an die Ortschaften geschehen ist. Der dem Herzoge überwiesene Theil des Domanial-Vermögens, aus welchem der gesammte Aufwand für das herzogliche Haus und den herzoglichen Hof, das geheime Cabinet (die im General-Etat vom Jahre 1848, Tit. I. II. III. der Ausgabe aufgeführten Posten), so wie die sämmtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Apanagen für die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, desgleichen die Mitgift und Aussteuer für die Letzteren, die Nadelgelder für die Gemahlin und Prinzessinnen und das Wittuhm für die verwittweten Gemahlinnen der Herzöge und Prinzen bestritten werden müssen, bildet nebst den herzoglichen Schlössern, Parken, Gärten und dem Theater, so wie den Inventarien derselben, ein Familien-Fideikommiß. Die Kosten für die Kapelle und das Theater in Dessau, deren obere Leitung und Aufsicht das Staats-Ministerium ausübt, im Durchschnittsbetrage von 22,500 Thlrn., sind aus diesen Revenüen in dieser Höhe zu bestreiten. Die wirkliche Verwendung ist dem Landtage auf Verlangen nachzuweisen. Ueber die Uebernahme und Zahlung der Pensionen wird eine Veneinbarung zwischen dem Herzoge und dem Landtage getroffen werden. Dies Familien-Fideikommiß bleibt im Eigenthume des herzoglichen Hauses und erbt zunächst als Fideikommiß in der Staats-Erbfolge der herzogl. Spezial-Linie Anhalt-Dessau fort; es werden übrigens alle diejenigen eventuellen Erbrechte, welche nach den bisher bestehenden Hausgesetzen, Verträgen oder letzwilligen Verfügungen an den inländischen Domanial-, Allodial-, Kammer- und Schatull-Gütern bestehen, an jenes Fideikommißgut verwiesen. Dasselbe kann ohne Genehmigung des Landtags, insoweit dies nicht als nothwendige Folge gesetzlicher Bestimmungen oder richterlicher Entscheidungen eintritt, nicht veräußert werden; die Verwaltung desselben, sowie des im Auslande belegenen herzoglichen Eigenthums wird von dem Staats-Ministerium durch die betreffenden Finanzbehörden, ohne sonstige Mitwirkung des Landtags, geleitet, ohne daß die Civil-Liste zu den Kosten dazu beiträgt. Das Eigenthum aller übrigen im Inlande belegenen Domänen, herzogl. Privatgüter, Forsten u. s. w. geht auf den Staat über. Dieser übernimmt alle im General-Etat von 1848, sub Tit. IV. aufgeführten Passiva als Staatsschulden, wogegen ihm aber auch die sämmtlichen, in jenem General-Etat sub. Tit. III. der Einahme aufgeführten Aktiva zufallen. Das in Vorstehendem errichtete Familien-Fideikommiß besteht nur auf so lange, als der Herzog und dessen verfassungsmäßiger Regierungs-Nachfolger aus der Spezial-Linie Anhalt-Dessau die souveränen Regenten des Herzogthums Anhalt-Dessau sind. Wenn ein zur Nachfolge in der Regierung des Herzogthums berechtigtes Mitglied der herzoglichen Spezial-Linie Anhalt-Dessau nicht mehr

vorhanden ist, oder der Herzog der Souveränität verlustig wird, so treten bezüglich des Vermögens des Staats und der herzogl. Familie diejenigen Rechtsverhältnisse wieder in Kraft, welche vor Errichtung der gegenwärtigen Staatsverfassung bestanden haben.

Die vorstehenden Bestimmungen bezüglich des für das herzogliche Haus gebildeten Familienfideikommisses und herzoglichen Eigenthums können ohne Zustimmung des Herzogs nicht abgeändert werden.

Fünfter Titel.

Von den Ministern.

§. 70. Die Minister sind für alle von ihnen unterzeichneten Verfügungen und Handlungen in ihrer Abmtsführung verantwortlich. Die Art und Weise der Verantwortlichkeit ordnet das Gesetz.

§. 71. Das Staatsministerium muß in jeder Landtagssitzung vertreten sein. Die Mitgieder des Staatsministeriums sind berechtigt, den Versammlungen des Landtags, so wie den Kommissionssitzungen beizuwohnen. Desgleichen sind dieselben verpflichtet, auf Ersuchen entweder selbst oder durch Kommissarien den Versammlungen der Kommissionen beizuwohnen. Ein Stimmrecht üben sie nicht aus. Zu Volksvertretern sind Minister nicht wählbar.

§. 72. Die in Folge eines Mißtrauensvotums entlassenen Minister werden im Staatsdienst anderweit angestellt, oder erhalten eine Pension, welche jedoch, so wie deren Höhe, von der Zustimmung des Landtags abhängig ist.

Sechster Titel.

Von der richterlichen Gewalt.

§. 73. Die Rechtspflege ist völlig unabhängig von der Verwaltung. Die Richter können nur durch ein Erkenntniß der Gerichtsbehörde aus ihrer richterlichen Stelle entsetzt, sie konnen nicht wider ihren Willen entlassen oder versetzt werden. Auch die Versetzung in Ruhestand darf nur in Folge eines vom obern Justizkollegium des Landes abgegebenen Ausspruchs über die eingetretene Unfähigkeit des Richters zur fernern Versehung des Amtes geschehen.

§. 74. Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter nicht übertragen und Gratifikationen nicht verliehen werden,

§. 75. Die Rechtspflege wird durch öffentliches und mündliches Verfahren ausgeübt. Nur wenn die Oeffentlichkeit in einzelnen Fällen für die Sittlichkeit gefährlich erscheint, kaun dieselbe durch Beschluß des Gerichtshofes beschränkt werden. Für das Gebiet der Strafrechtspflege, und somit auch für die Aburtheilung der Preßvergehen und politischen Verbrechen, werden Schwurgerichte eingeführt.

§. 76. Die Patrimonialgerichtsbarkeit ist ohne Entschädigung aufgehoben. Die in barem Gelde oder Naturalien bestehenden fixen

Dienstgehalte der Patrimonialgerichtshalter und der bei den Stadträthen angestellten Gerichtspersonen werden vom Staate übernommen. Die betreffenden Gerichtspersouen sind jedoch verpflichtet, einen ihren bisherigen Verhältnissen angemessenen Staatsdienst auf Erfordern anzunehmen.

§. 77. Es werden Schiedsgerichte eingeführt, und sind die Schiedsrichter von dem Volke zu wählen.

§. 78. Die Justiz ist von der Verwaltung zu trennen; bei einem Konflikt zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden über die Kompetenz der Letzteren, so wie überhaupt über die Frage, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, entscheiden die Justizbehörden des Landes im gehörigen Instanzenzuge. Die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmunaen im Kompetenzgesetze vom 5. März 1842 werden hiermit aufgehoben. Das Hypothekenwesen wird durch ein besonderes Gesetz regulirt.

Siebenter Titel.

Von der bewaffneten Macht.

§. 79. Eine allgemeine Volkswehr wird eingeführt. Jeder Staatsbürger vom vollendeten 20sten bis zum zurückgelegten 50sten Jahre ist zum Dienste in der Volkswehr berechtigt und verpflichtet. Abweichungen hiervon bestimmt das Gesetz. Die Volkswehr besteht aus zwei Abtheilungen. Die Organisation der Volkswehr wird durch das Gesetz bestimmt. Das zum deutschen Heere zu stellende Kontingent bildet einen besonders organisirten Theil der Volkswehr und wird aus der ersten Abtheilung derselben von den, den Jahren nach jüngsten Mannschaften gestellt. Dieses Kontingent ist nur so lange, als es der Uebungen und des Dienstes wegen erforderlich ist, bei der Fahne versammelt, und besonderen Dienst- und Disziplinar-Gesetzen unterworfen. Die Mannschaften desselben treten in der Zeit, wo sie nicht bei der Fahne versammelt sind, oder nachdem ihre Dienstzeit beendigt ist, in die allgemeine Volkswehr zurück. Die Offiziere und Unteroffiziere des Kontingents sind Staatsdiener und werden von der Staatsregierung angestellt. Die Offiziere und Unteroffiziere der übrigen Volkswehr werden von den Mannschaften gewählt. Der Regent hat als solcher den Oberbefehl und übt denselben unter Kontrasignatur und Verantwortlichkeit des Staats-Ministeriums aus. Ohne besondern Befehl des Oberbefehlshabers ist die Volkswehr nur dann berechtigt und verpflichtet, zur Unterdrückung von Unruhen oder überhaupt zur Aufrechthaltung der Ordnung einzuschreiten, wenn sie in den vom Gesetz bestimmten Fällen und Normen von einer Civilbehörde hierzu requirirt worden ist. Jeder Wehrmann wird auf die Verfassung durch das vorgeschriebene Gelöbniß verpflichtet.

§. 80. Die zum Kontingent gehörende Mannschaft hat im Frieden nur bezüglich der Dienstverbrechen und Dienstvergehen einen eigenen Gerichtsstand. Im Kriege steht dieselbe wegen aller Verbrechen und Vergehen, und im Felde auch bezüglich der bürgerlichen Angelegenheiten unter dem befreieten militärischen Gerichtsstande.

Achter Titel

Von der Gesetzgebung.

§. 81. Alle Gesetze und authentischen Gesetz-Auslegungen bedürfen der Zustimmung des Landtags und der Sanktion des Herzogs.

§. 82. Bei der Sanktions-Verweigerung müssen die Gründe derselben angegeben werden.

§. 83. Der Landtag hat das Recht, Gesetzesvorschläge zu machen, auch vollständige Gesetzentwürfe einzubringen, zu berathen und darüber Beschluß zu fassen.

§. 84. Wenn der Herzog einem Landtags-Beschlusse seine Zustimmung versagt hat, so kann er, wenn derselbe Beschluß von dem nächstfolgenden neugewählten Landtage nochmals gefaßt wird, die Bestätigung desselben nicht verweigern. Erfolgt diese Bestätigung nicht binnen vier Wochen, so erhält der Beschluß des Landtags von selbst gesetzliche Kraft

§. 85. Sollte in besonders dringenden Fällen der Erlaß von Verordnungen, welche einen gesetzlichen Charakter an sich tragen, nothwendig sein und durchaus keinen Aufschub leiden, so steht es der Staatsregierung zwar zu, Verordnungen jener Art zu erlassen, es sind jedoch dieselben dem nächstfolgenden Landtage zur Prüfung und Billigung vorzulegen.

§. 86. Alle Gesetze müssen, bevor sie dem Landtage zur Genehmigung vorgelegt werden, vorher erst im Druck erscheinen, wenn nicht eine besondere Dringlichkeit ein Ausnahme rechtfertigt.

§. 87. Wenn der Herzog einem, die Abänderung der Verfassung bezweckenden und von zwei, aus verschiedene Wahlen hervorgegangenen Landtagen gefaßten Beschlusse die Sanktion verweigert hat, so muß derselbe binnen sechs Monaten der Gesammtheit derjenigen Staatsbürger, welche zur Wahl von Landtags-Abgeordneten berechtigt sind, in den einzelnen Wahlbezirken vorgelegt werden. Nimmt die Majorität der einzelnen Wahlberechtigkeiten den Beschluß an, so kann der Herzog die Bestätigung desselben nicht verweigern. Erfolgt diese Bestätigung dennoch nicht binnen vier Wochen nach erfolgter Vorlegung desselben durch den Landtag, so erhält der Beschluß von selbst gesetzliche Kraft. Es wird durch ein besonderes Gesetz die Art und Weise, wie in den obigen Fällen die Beschlüsse des Landtags

der Gesammtheit der Wahlberechtigkeiten vorzulegen sind, in welcher Weise dieselben in den einzelnen Bezirken abstimmen, ihre Beschlüsse fassen und dem Landtage mittheilen, näher festgestellt werden.

Neunter Titel.

Von der Finanz-Verwaltung.

§. 88. Zur Einführung neuer Steuern, zur Veränderung und Forterhebung der bestehenden Steuern, so wie zur Aufnahme neuer Landesschulen bedarf es der Zustimmung des Landtags. Als neue Landesschulden sind jedoch nicht diejenigen Vorschüsse zu betrachten, welche Behufs Tilgung von Landesschulden aufgenommen werden; eben so wenig die Ausstellung neuer Schuldurkunden in die Stelle älterer Obligationen (Konvertirung), sofern damit eine Erhöhung des Zinsfußes nicht verbunden ist und kündbare Obligationen nicht in unkündbare verwandelt werden. Dagegen ist zur Kreirung von Kassenscheinen unbedingt die Zustimmung des Landtags erforderlich.

§. 89. Zur Ausstellung von Schuldurkunden über Gelder, welche die Verwalter der gerichtlichen Depositen und solcher milden Stiftungen, welche die Zinsen ihrer Kapitale nicht in die todte Hand sammeln, zur Landesschuldenkasse einzahlen, ist die Zustimmung des Landtags nicht erforderlich. Diese Einlagen bilden ein walzendes Depositum bei der Staatshaushaltung. Es muß stets eine hinreichende Deckung für das gesammte Depositum vorhanden sein.

§. 90. Es wird eine einjährige Finanzperiode angenommen, und zwar beginnt solche vom 1. Juli 1849 an. Auf die Dauer jener Finanzperiode wird das Budget von dem Landtage bewilligt. Nach Ablauf derselben wird dem Landtage über die Verwaltung Rechnung abgelegt.

§. 91. Die Bewilligungen dürfen von dem Landtage nicht an die Bedingung der Erfüllung bestimmter, das Budget nicht betreffender Anträge geknüpft werden. Es muß jedoch demselben eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse und Einnahmen vorgelegt werden.

§. 92. Sollten durch plötzlich eingetretene Ereignisse in Kriegszeiten außerordentliche Ausgaben und desfallsige Anleihen nothwendig werden, so wird, wenn eine schleunige Zusammenberufung des Landtags zur Bewilligung des Bedarfs nicht möglich war, die getroffene Maßregel dem nachfolgenden Landtage zur Prüfung und Bewilligung vorgelegt.

Zehnter Titel.

Von den Kommunal-Einrichtungen.

§. 93. Es wird eine freie Gemeinde-Verfassung mit selbstständiger Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und freier Wahl

aller Kommunalbeamten gewährt. Sollten gegen die Wahl eines Kommunalbeamten Bedenken erhoben werden, so entscheidet darüber der Landtag. Bis zu dieser Entscheidung fungirt der erwählte Beamte.

§. 94. Die Armenpflege ist in den Kommunen durch die Kommunalbehörden zu verwalten.

Indem wir die vorstehenden Bestimmungen hiermit als die Staats-Grundverfassung des Herzogthums Anhalt-Dessau feststellen, versichern Wir hierdurch förmlich und feierlich, daß Wir diese Verfassung nicht nur selbst treu und unverbrüchlich halten, sondern dieselbe auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und zu erhalten stets bedacht sein werden.

Dessen zu Urkunde haben Wir dieses Staatsgrundgesetz eigenhändig unterschrieben und mit Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Dessau, am 29. Oktober 1848.

(L. S.) **Leopold Friedrich,**
Herzog zu Anhalt.

Habicht. A. Köppe.

Druck von Marquardt & Steinthal in Berlin.